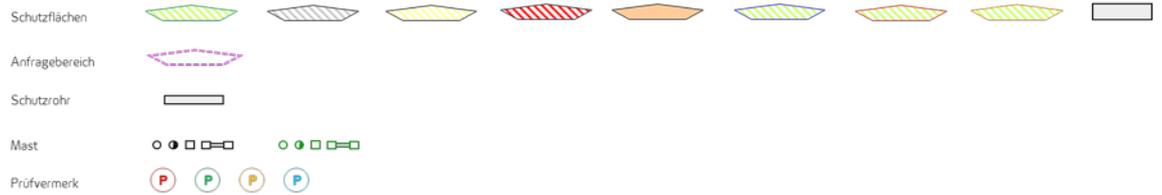
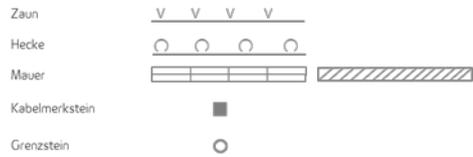


# Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

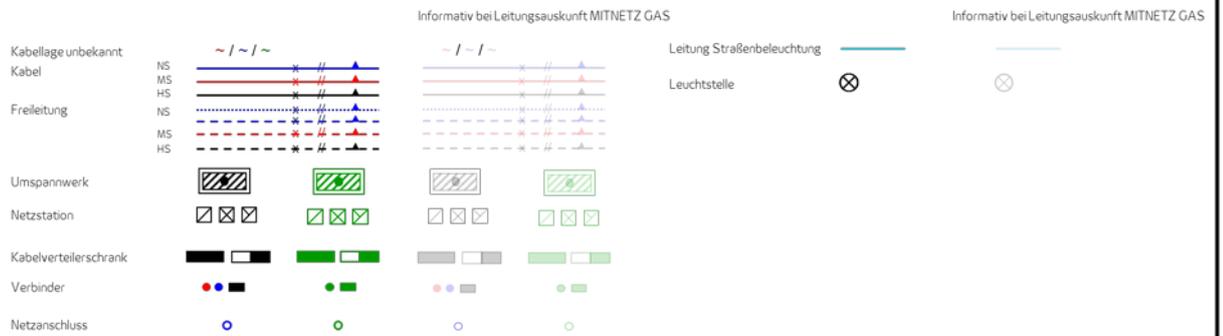
## Sparte Basis



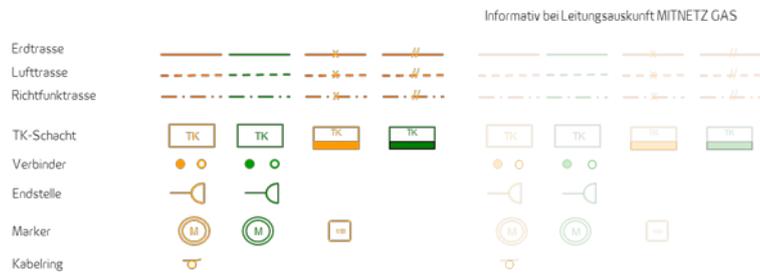
## Sparte Topographie



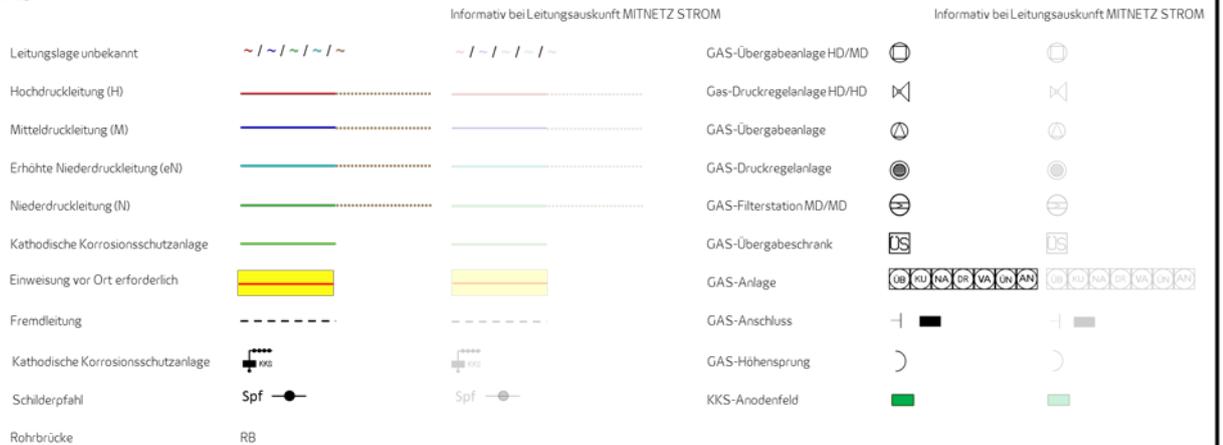
## Sparte Strom/Beleuchtung



## Sparte Telekommunikation



## Sparten GAS/KKS



## Sparten Wärme/Druckluft/Dampf/Kondensat



## Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH<sup>1</sup>

Diese Auskunft gilt **6 Wochen** ab Erteilung.

### Bei vorhandenen Hochdruckgasleitungen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, nachstehend aufgeführt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, markiert sein. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Die Mitbenutzung des von MITNETZ GAS ausgewiesenen Schutzstreifens der Versorgungsanlagen ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ohne Genehmigung der MITNETZ GAS nicht gestattet.

Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte, Masten, Einläufe usw.) errichtet werden.

Bei Versorgungsanlagen **ohne ausgewiesenen Schutzstreifen** sind nachfolgend aufgeführte Mindestabstände einzuhalten:

- Zu anderen Ver- und Entsorgungsleitung
  - bei Näherung, offene Bauweise 0,4 m
  - bei Näherung, grabenlose Verlegeverfahren 2,0 m  
(z. B. Bodenrakete, Bohrspülverfahren)
  - bei Kreuzung 0,2 m

#### **Achtung! Bei Kreuzungen ist die geplante Kreuzungsstelle freizulegen!**

- zu umbauten Räumen 2,0 m
- zu Fundamenten, Schächten, Widerlagern 2,0 m
- zu Baum- und Strauchpflanzungen 2,5 m
- zu vertikalen Bohrungen 5,0 m

4. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.

<sup>1</sup> Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH wird nachfolgend MITNETZ GAS genannt

5. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlage ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtung zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn in den übergebenen Unterlagen Prüfvermerke enthalten sind. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
6. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
7. Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.
8. Sollten Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen aufgefunden bzw. freigelegt werden, die nicht mit der in den Plänen ausgewiesenen Lage übereinstimmen, ist MITNETZ GAS unverzüglich zu unterrichten. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen bis eine einvernehmliche Lösung zum weiteren Vorgehen mit MITNETZ GAS vereinbart wurde.
9. Jede Beschädigung von Anlagen ist MITNETZ GAS über die in der E-Mail bzw. der Auskunft benannten Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind vorübergehend bis zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.

**Jede auch noch so gering erscheinende Beschädigung, insbesondere der Umhüllung, erfordert die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Wird versehentlich die Umhüllung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch MITNETZ GAS beseitigt.

10. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
11. Bei der Wiederverfüllung freigelegter Rohrleitungen und Kabel sind diese vor jeglicher Beschädigung durch eine allseitige 10 cm – 15 cm starke Einbettung aus steinfreiem Material der Körnung 0 bis 2 mm zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder herzustellen.
12. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

**Das lotrechte Überbauen der Versorgungsanlagen ist nicht gestattet!**

Schilder- und Messstellenpfähle dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden.

13. Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Gasleitungen die Bestimmungen des DVGW Hinweises GW 315 einzuhalten.
14. Leitungen, die als außer Betrieb gekennzeichnet sind, sind wie in Betrieb befindliche Leitungen zu behandeln.

**Bitte beachten Sie:**

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

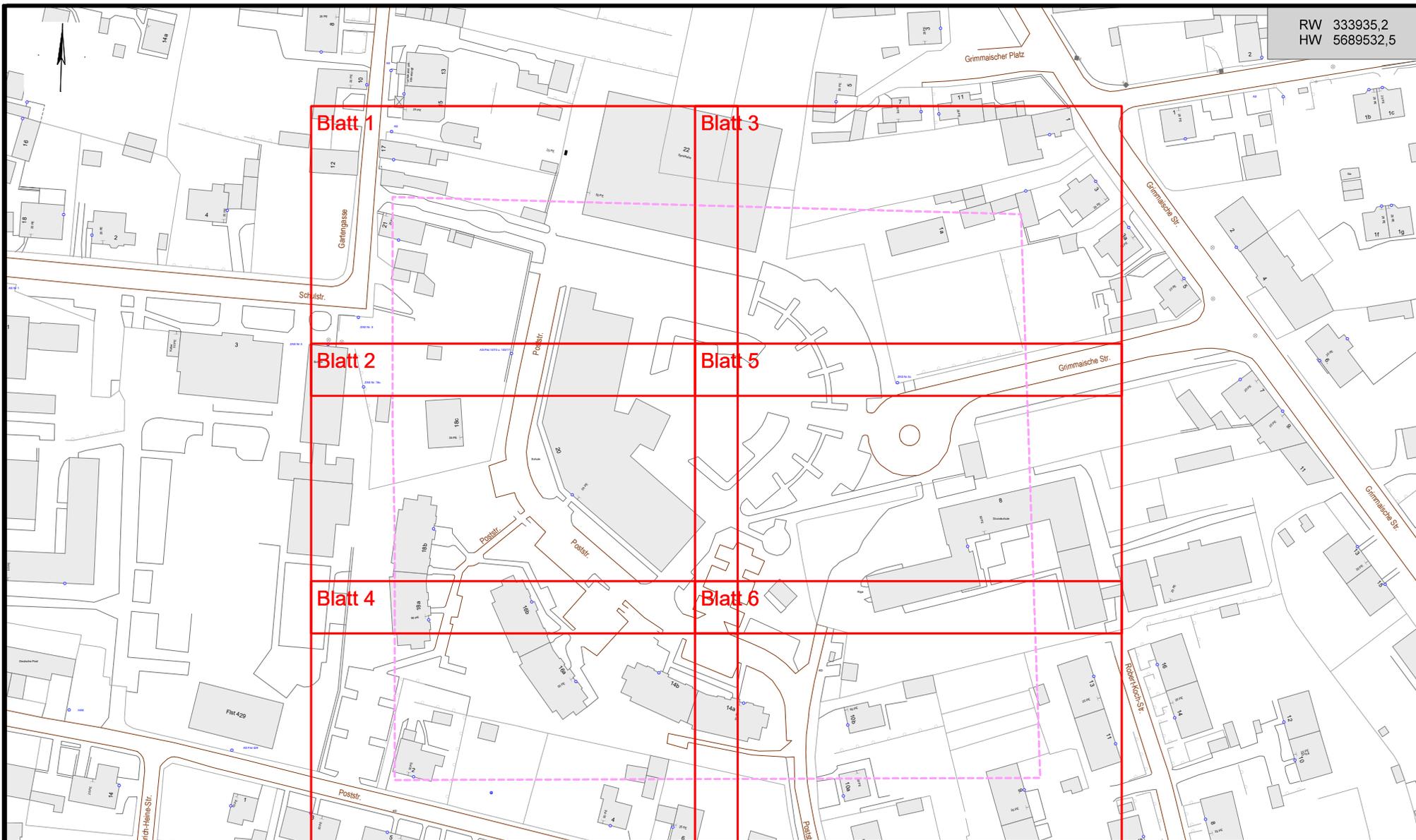
**Im Störfall: Störungshotline 0800 2 20922**

Wenn eine Versorgungsanlage so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

**Vorsicht! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**

- Gefahrenbereich räumen!
- Gefahrenbereich weiträumig gegen Zutritt unbefugter Personen sichern!
- Funkenbildung vermeiden!
- Nicht rauchen!
- Kein Feuer anzünden!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen!
- Kein Telefon im Gefahrenbereich benutzen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!

RW 333935,2  
HW 5689532,5



Blatt 1

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 5

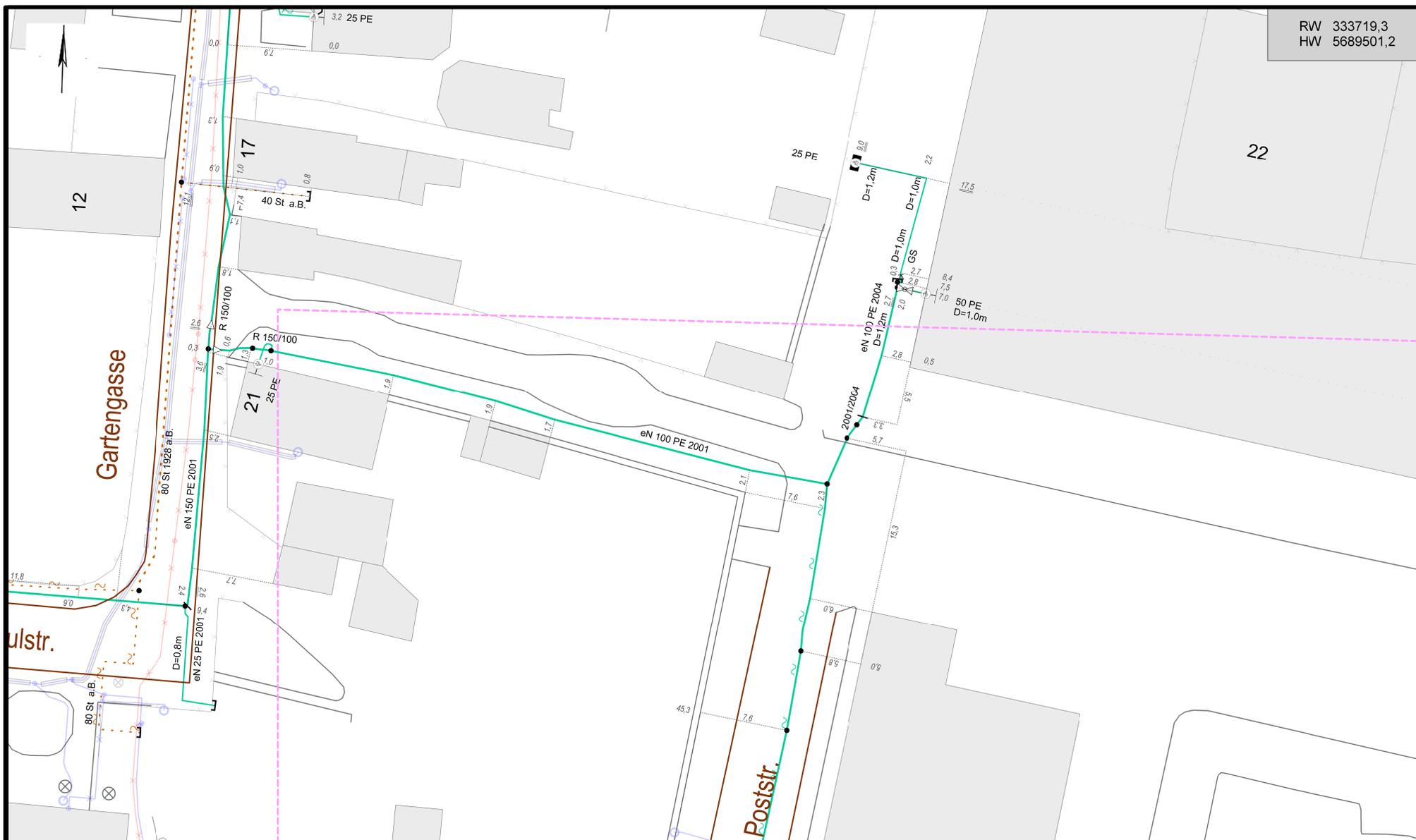
Blatt 4

Blatt 6

RW 333490,7  
HW 5689232,4

Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 1668
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 5 von 11

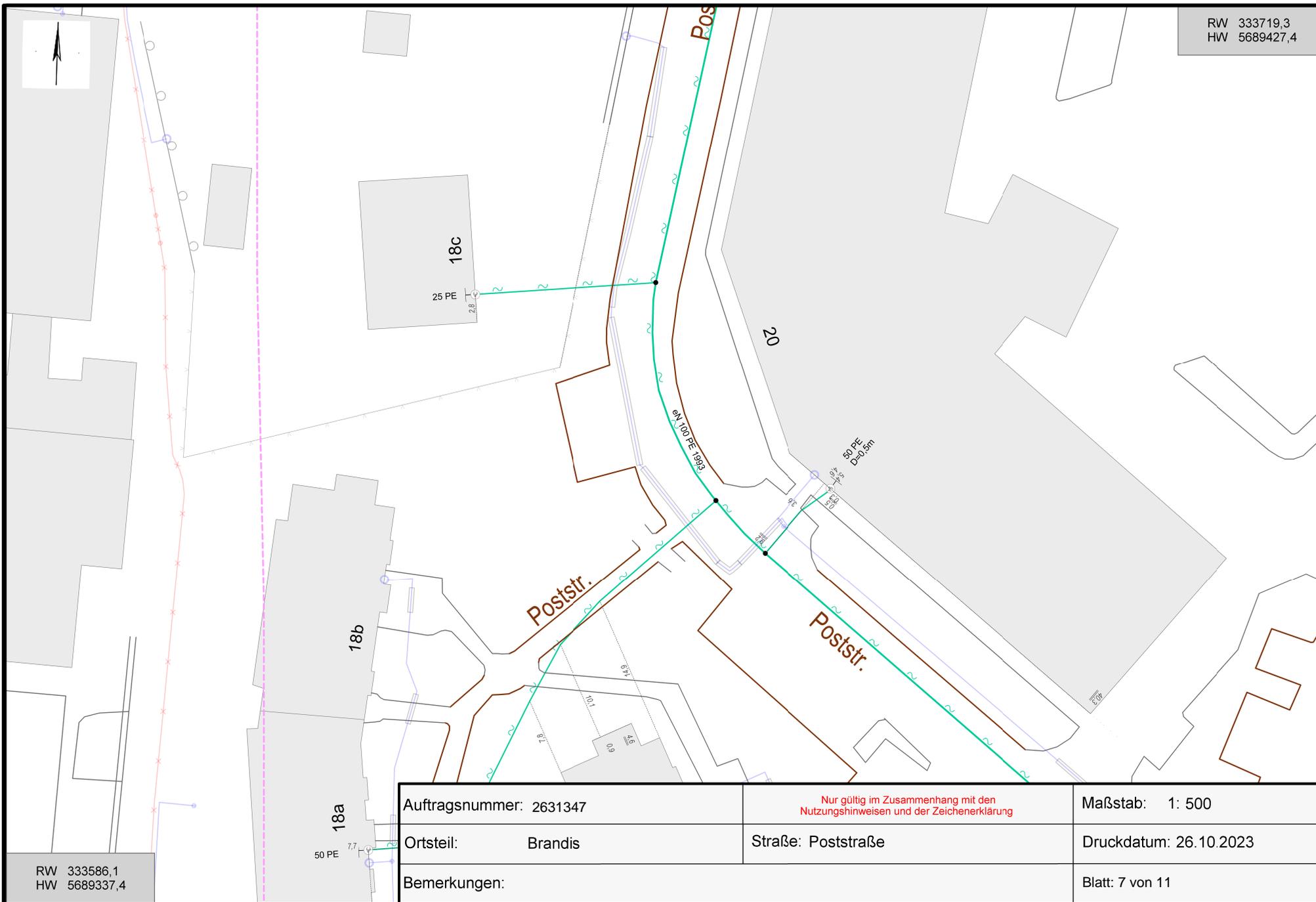
RW 333719,3  
HW 5689501,2



RW 333586,1  
HW 5689411,2

Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 6 von 11

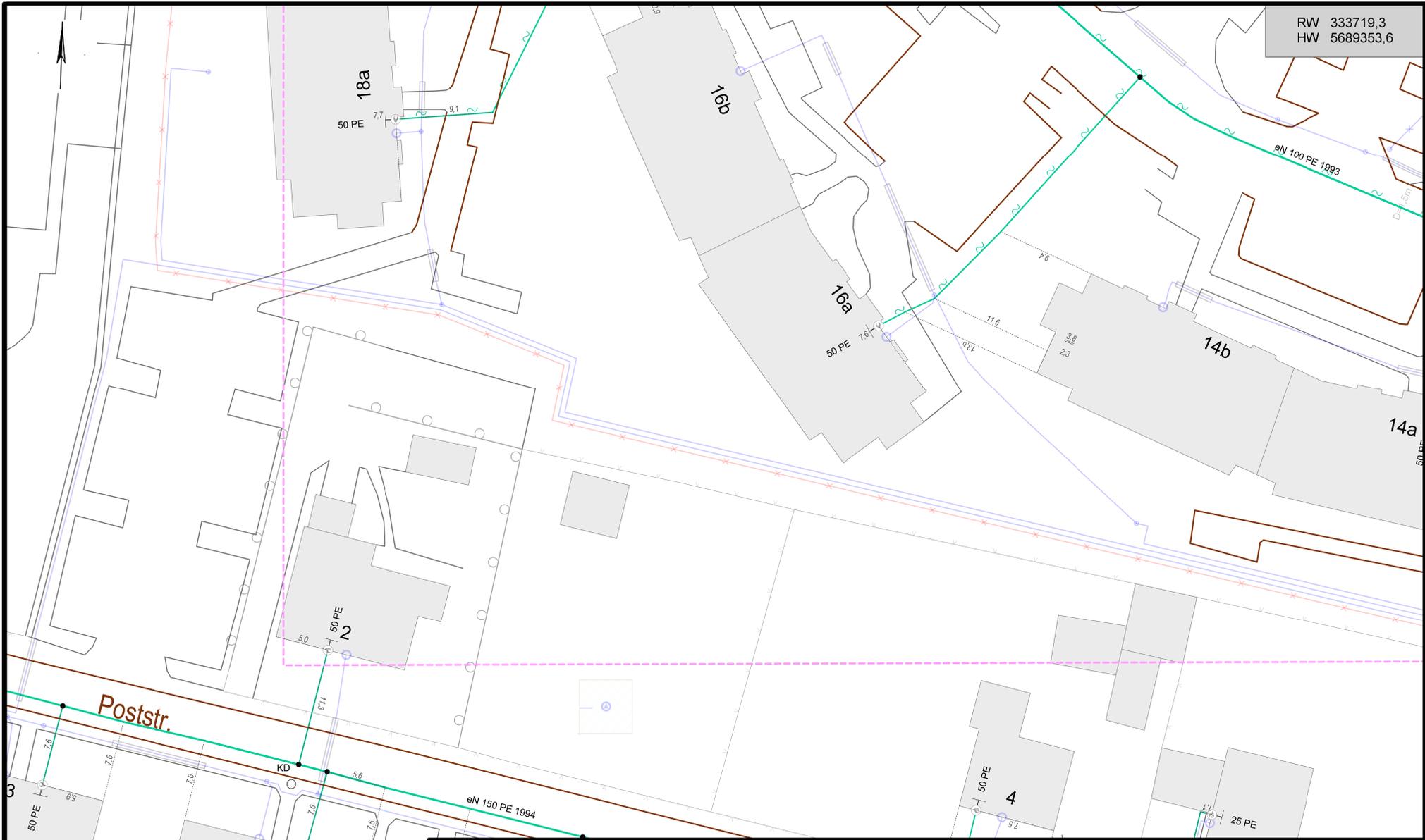
RW 333719,3  
HW 5689427,4



RW 333586,1  
HW 5689337,4

Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 7 von 11





RW 333719,3  
HW 5689353,6

RW 333586,1  
HW 5689263,6

Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 9 von 11

RW 333839,5  
HW 5689427,4

Grimmaische Str.

D=1,9m

D=1,4m

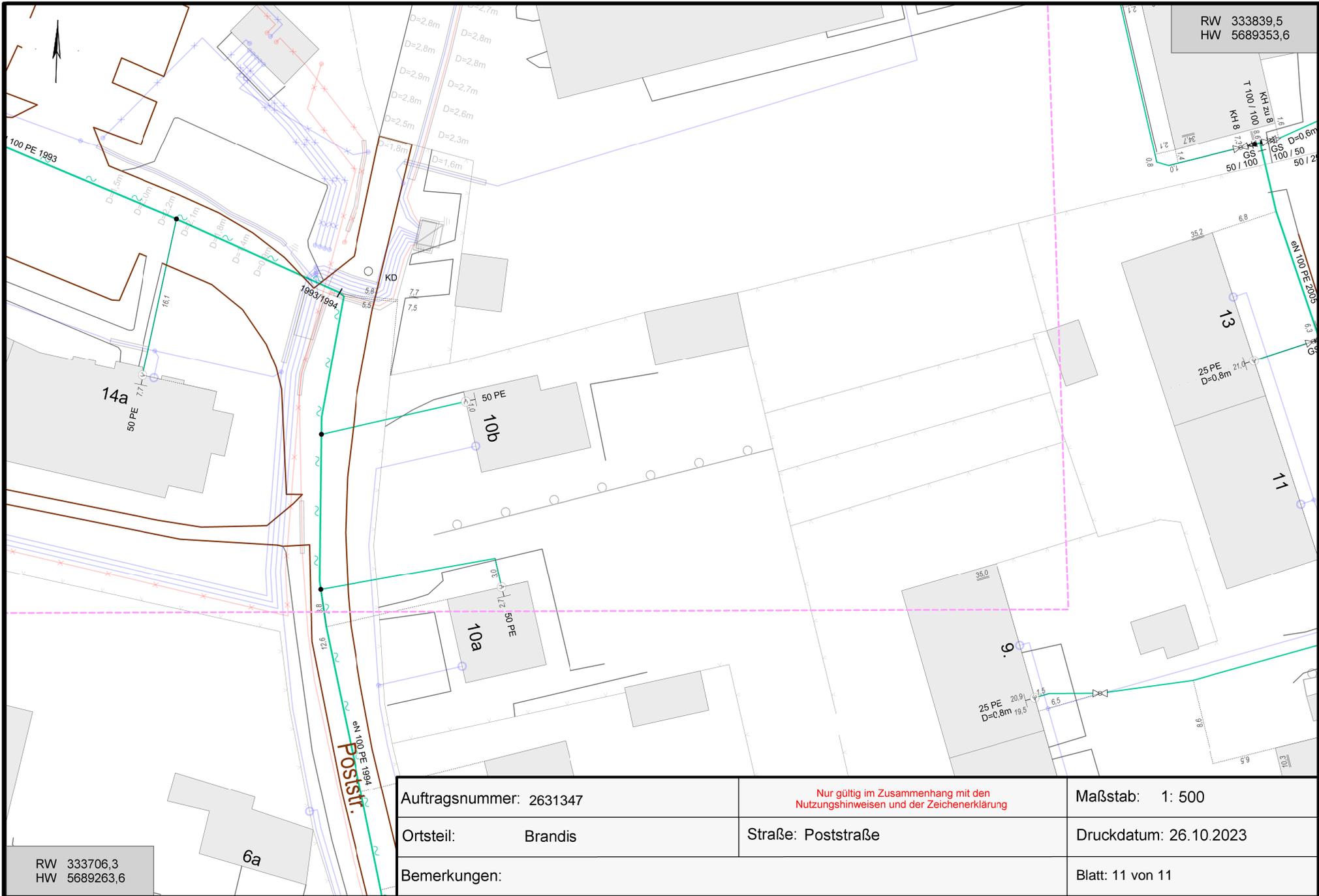
8

50 PE

D=0,8m  
D=1,0m  
D=0,9m  
D=1,7m  
D=2,1m  
D=2,3m  
D=2,5m  
D=2,6m  
D=2,7m  
D=2,8m  
D=2,9m  
D=2,8m  
D=1,2m  
D=1,8m  
D=2,2m  
D=2,4m  
D=2,7m  
D=2,6m  
D=2,7m  
D=2,8m  
D=2,7m  
D=2,8m  
D=2,8m

Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 10 von 11

RW 333706,3  
HW 5689337,4



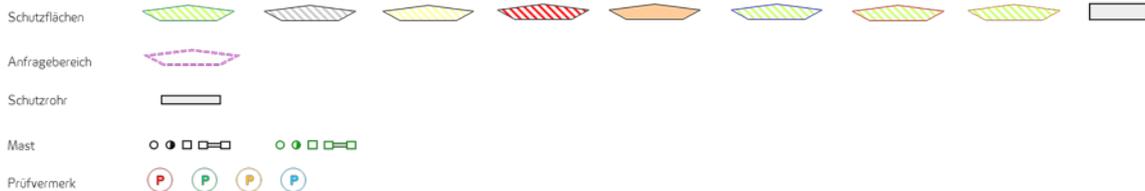
RW 333839,5  
HW 5689353,6

RW 333706,3  
HW 5689263,6

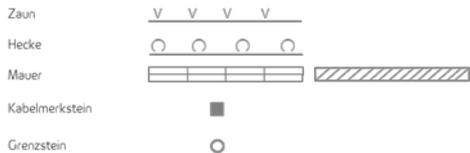
Auftragsnummer: 2631347	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:	Blatt: 11 von 11	

# Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

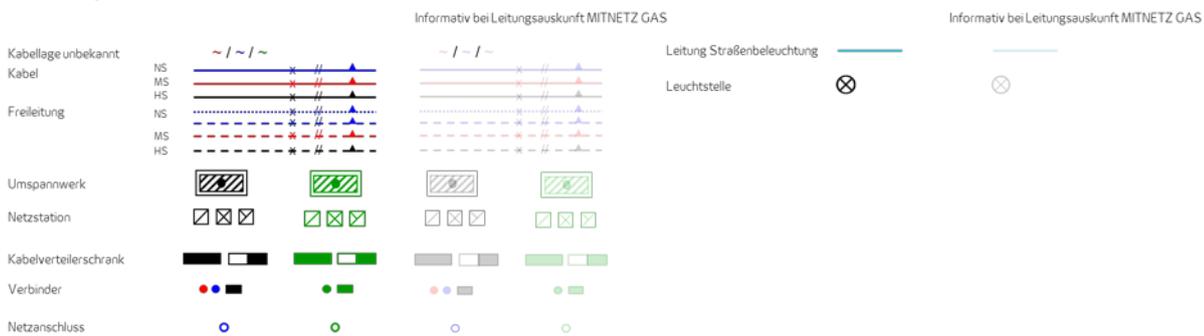
## Sparte Basis



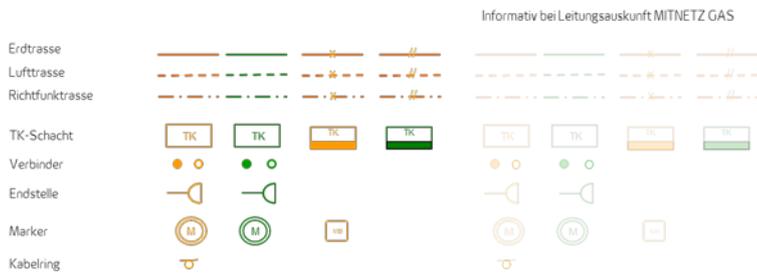
## Sparte Topographie



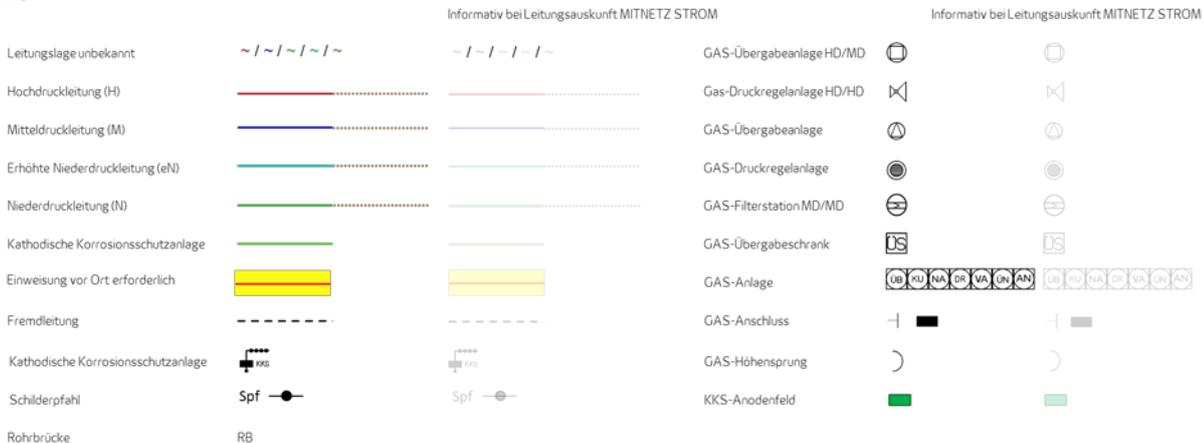
## Sparte Strom/Beleuchtung



## Sparte Telekommunikation



## Sparten GAS/KKS



## Sparten Wärme/Druckluft/Dampf/Kondensat



## Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt **6 Wochen** ab Erteilung.

### Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen/Fernwärmeanlagen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekanntes oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen ist MITNETZ STROM über die in der E-Mail bzw. dem Antrag benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.

9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.



**Bitte beachten Sie:**

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

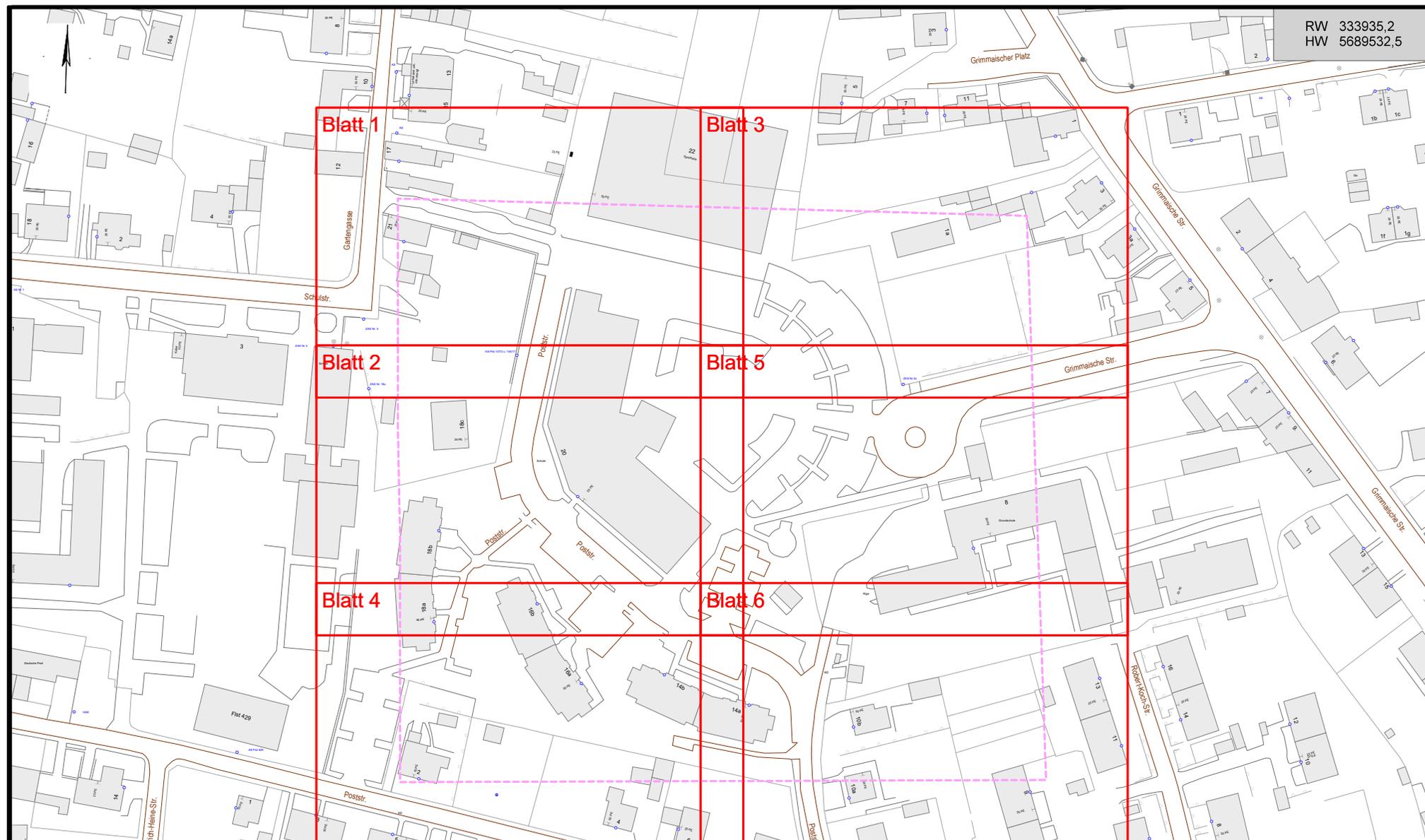
**Im Störfall: Störungshotline 0800 2 305070**

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.

---

RW 333935,2  
HW 5689532,5



Blatt 1

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 5

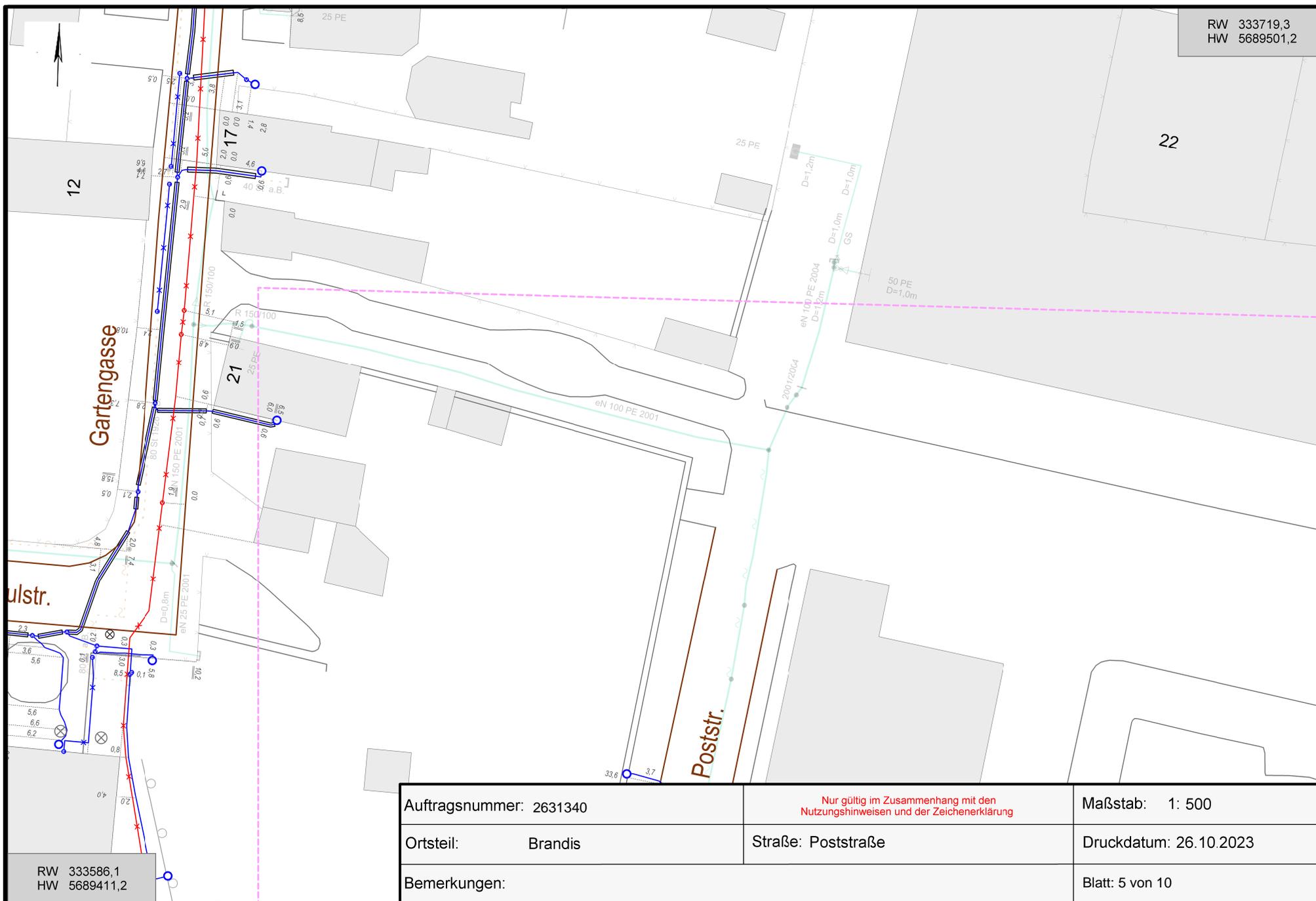
Blatt 4

Blatt 6

RW 333490,7  
HW 5689232,4

Auftragsnummer: 2631340	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 1668
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 4 von 10

RW 333719,3  
HW 5689501,2



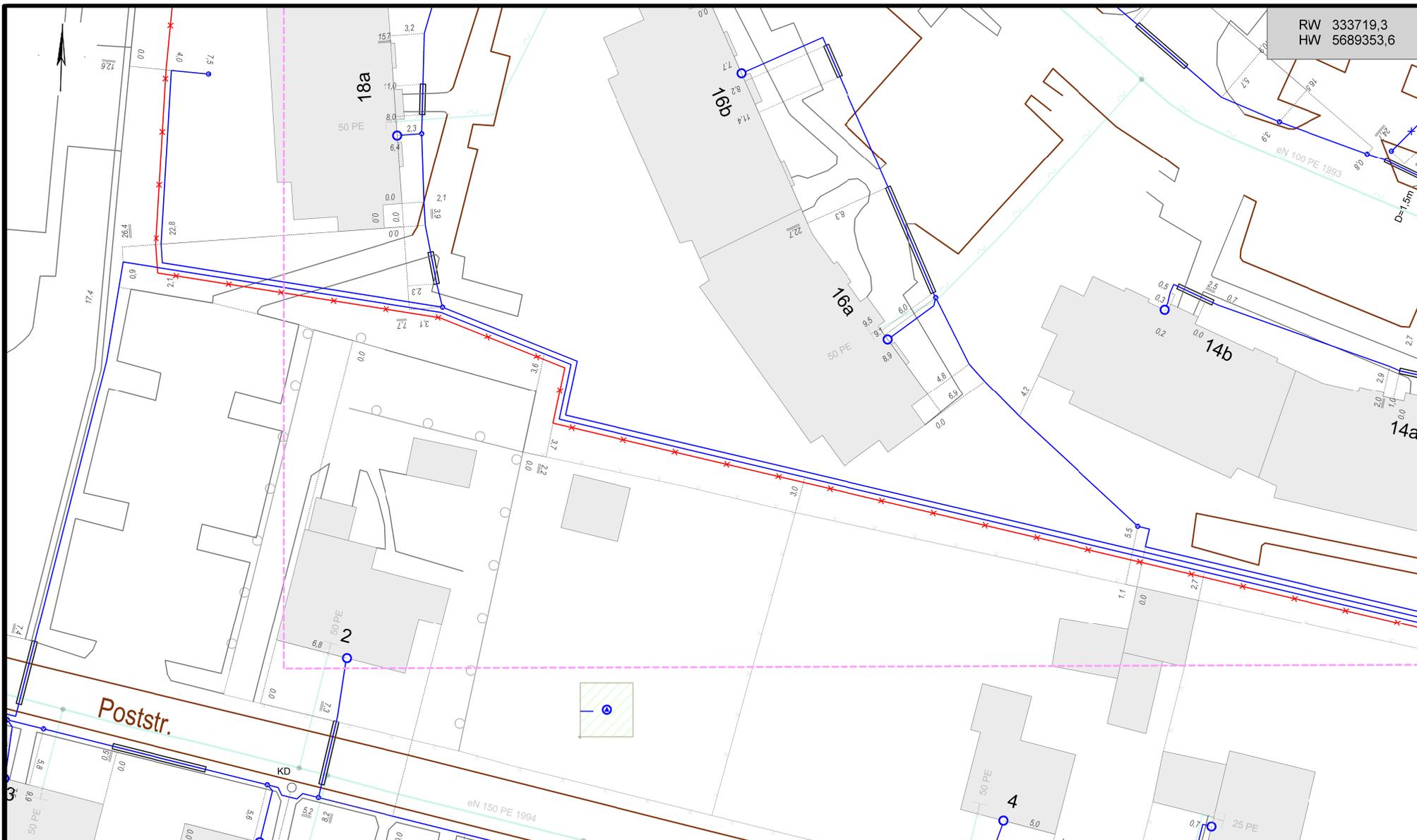
Auftragsnummer: 2631340	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 5 von 10

RW 333586,1  
HW 5689411,2





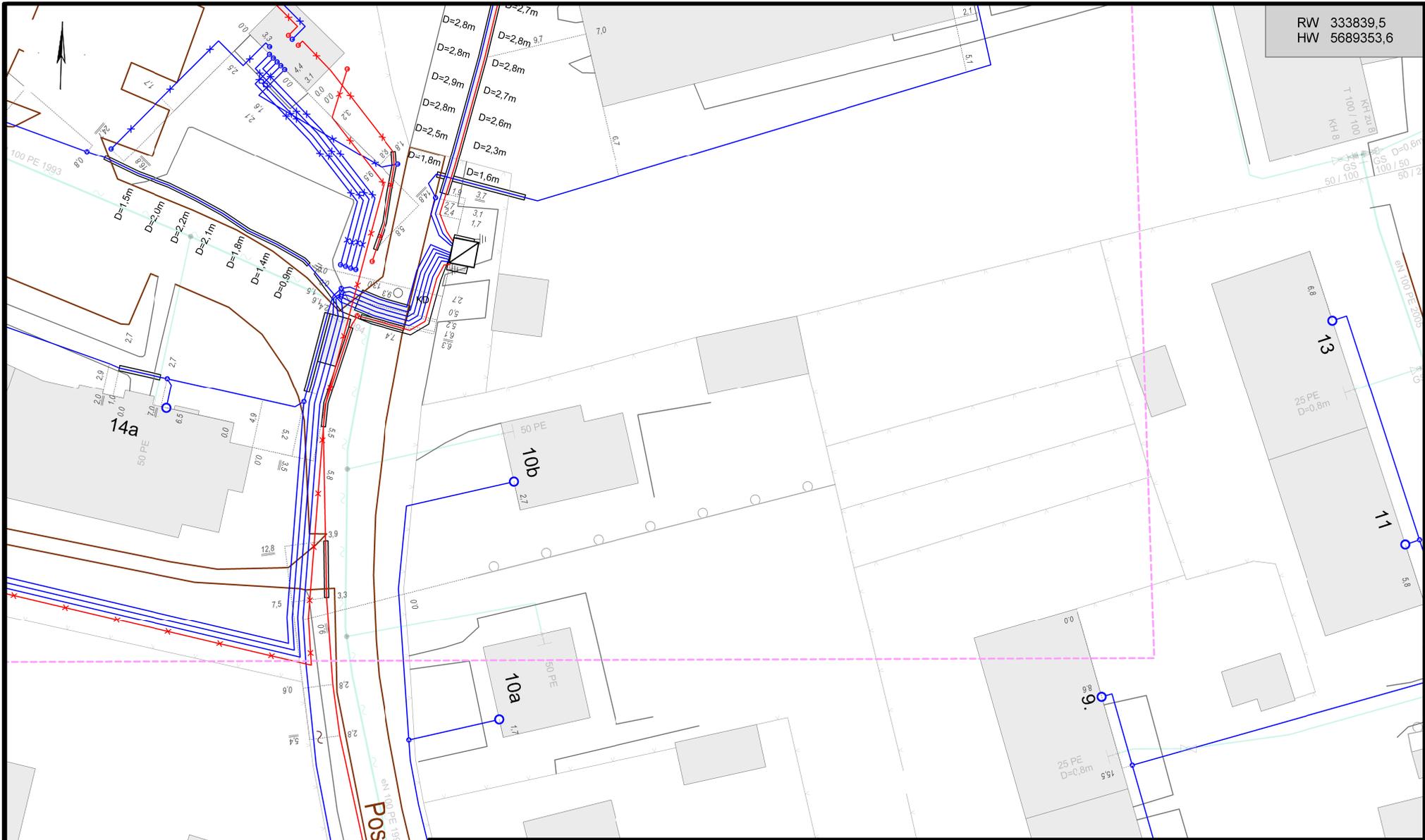
RW 333719,3  
HW 5689353,6



RW 333586,1  
HW 5689263,6

Auftragsnummer: 2631340	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
Ortsteil: Brandis	Straße: Poststraße	Druckdatum: 26.10.2023
Bemerkungen:		Blatt: 8 von 10





## Erschließungsnachweis

Telefon: 03423 68 55 0  
E-Mail: zentrale@v-e-w.de  
Störungsmeldung: 03423 68 55 93 / 03423 68 55 94

### VORHABEN

Vorgangsnr.: ERSN000012

Beschreibung	Erweiterungsneubau Oberschule Brandis
Straße	Poststraße
Hausnummer	20
PLZ	04821
Ort	Brandis
Gemarkung	Brandis
Flur	Brandis
Flurstücknummer	145/11 und 145/4

### Antragsteller

Firma	Stadt Brandis
Vorname	Kerstin
Name	Quandt
Straße	Markt
Hausnummer	1-3
PLZ	04821
Ort	Brandis
Telefon	03429265555
Email	quandt@stadt-brandis.de
Vertretung	

## Erschließungsnachweis

Telefon: 03423 68 55 0  
E-Mail: zentrale@v-e-w.de  
Störungsmeldung: 03423 68 55 93 / 03423 68 55 94

## Dokumente

Trinkwasserversorgung	JA
Löschwassernachweis	JA

## Ansprechpartner

Servicebereich	Wurzen
zuständige Mitarbeiter	Herr Kahle oder Herr Haberland (03423 6855-60)
Telefonnummer	03423 6855-60

## Trinkwasserversorgung

Anschluss an TW-Netz vorhanden	NEIN
Anschluss an TW-Netz möglich	JA
Anschluss an Versorgungsleitung DN / Material	DN150/GGG
Lage der Versorgungsleitung	Poststrasse
Voraussichtlicher Zählerstandort	Gebäude
Grundstück durch TW-Netz erschlossen	NEIN

## Löschwassernachweis (nach DVGW Arbeitsblatt W 405)

Löschwasser Entnahmemenge	1868 l/min   112,1 m <sup>3</sup> /h
---------------------------	--------------------------------------

## Trinkwasseranschluss

Ein **Anschluss** an die öffentliche Wasserversorgung **besteht derzeit nicht, ist jedoch möglich**.

Bei der **Planung / Herstellung des Anschlusses** sind folgende Restriktionen zu beachten.

- Die technische Lösung des gewünschten Trinkwasseranschlusses ist mit dem zuständigen Servicebereich des VEW vor Ort abzustimmen. Dies betrifft auch alle weiterführenden Details hinsichtlich der Realisierung. Auf Grundlage dieser Abstimmungen erhält der Anschlussnehmer vom VEW eine entsprechende Vorausberechnung des abschließenden Kostenersatzbescheides. Der Trinkwasseranschluss erfolgt auf der Grundlage der gültigen Wasserlieferungsbedingungen des VEW und wird ausschließlich durch den VEW hergestellt.
- Mauerdurchführung bzw. Hülsrohre werden vom VEW geliefert und können am Sitz des Servicebereiches in Empfang genommen werden.
- Mehrspartenhauseinführungen werden vom VEW akzeptiert. Für die Montage sowie für die Gewährleistung dieser Hauseinführungen übernimmt der VEW jedoch keine Verantwortung.
- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des VEW - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des VEW, der geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung oder wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den VEW oder einem durch den VEW zugelassenen Installationsunternehmen erfolgen. Der VEW ist darüber hinaus berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen und zugelassen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Beim **Betrieb der Anlage und der Verbrauchseinrichtungen** sind Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen und Einrichtungen des VEW oder Dritter und Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sicher auszuschließen.

## Löschwassernachweis

Der VEW ist im Gebiet Ihres Vorhabens Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. **Die Aufgaben zur Sicherung des Brandschutzes und damit zur Bereitstellung von Löschwasser liegen jedoch im Verantwortungsbereich der Kommune.**

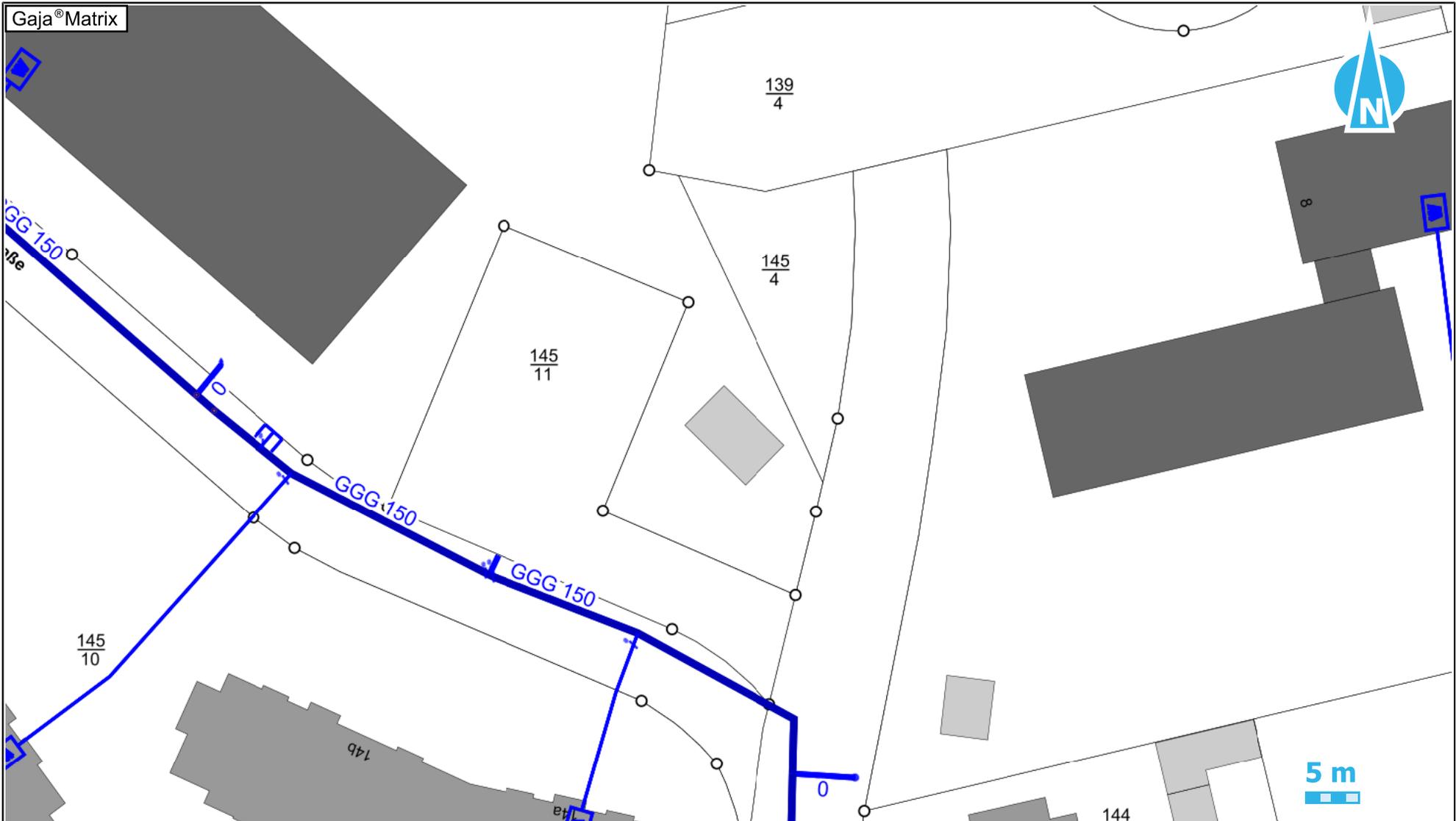
Im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten ist selbstverständlich auch eine Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung möglich. Die Wasserentnahme erfolgt dabei i. Allg. über die im Rohrleitungsnetz angeordneten Hydranten. Die aus dem Trinkwasserversorgungssystem entnehmbare Löschwassermenge ist durch die hydraulische Leistungsfähigkeit des Leitungssystems bzw. anderer Versorgungsanlagen (z.B. Anlagen zur Druckerhöhung) limitiert und wird i.d.R. durch eine Druck- und Mengemessung an der jeweiligen Entnahmestelle vor Ort ermittelt.

In der Anlage erhalten Sie das **Protokoll als Dokumentation der Ausflussmessung**. Die Messung wurde nach den folgenden Vorgaben und Randbedingungen entsprechend dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 durchgeführt:

- Grundnetzbelastung** während der Messung ist vorhanden.
- Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar** an der Entnahmestelle wird eingehalten.
- Entnahmestelle befindet sich im **Umkreis (Radius) von 300 m** zum Objekt.

Die angegebene Löschwassermenge steht i.d.R. über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung. Sie dient ausschließlich **zur Deckung des Grundschutzes**. Für die Verwendung bei objektbezogenen Schutzmaßnahmen (auch die planerische Verwendung) ist die ausdrückliche Genehmigung des VEW erforderlich.

Durch diese Stellungnahme werden **weder Verpflichtungen des VEW gegenüber Dritten noch Ansprüche Dritter gegenüber dem VEW begründet**.



### Bestand öffentliche Wasserversorgung

Brandis, Poststr. Flst.145/11, 145/4

Maßstab: 1:500	Datum: 20.11.2023	Blatt-Nr.:	Bearbeiter: Chris Vogt
----------------	-------------------	------------	------------------------

**VEW**  
**VERSORGUNGSVERBAND**  
 EILENBURG - WURZEN

Am Alten Celluloidwerk 12, 04838 Eilenburg  
 Telefon: 03423 / 68 55 0, Telefax: 03423 / 68 55 19  
 www.v-e-w.de

Auskunft nur über Anlagen in Rechtsträgerschaft des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen.

**Legende:**

- Versorgungsleitung
- Hausanschlussschieber
- | Schieber
- Unterflurhydrant
- ▲ Oberflurhydrant
- | Hausanschluss



### Bestand öffentliche Wasserversorgung

ÜFH, Brandis, Poststrasse 20

Maßstab: 1:1000	Datum: 20.11.2023	Blatt-Nr.:	Bearbeiter: Chris Vogt
-----------------	-------------------	------------	------------------------



Am Alten Celluloidwerk 12, 04838 Eilenburg  
 Telefon: 03423 / 68 55 0, Telefax: 03423 / 68 55 19  
[www.v-e-w.de](http://www.v-e-w.de)

Auskunft nur über Anlagen in Rechtsträgerschaft des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen.

**Legende:**

- Versorgungsleitung
- Hausanschlussschieber
- | Hausanschluss
- | Schieber
- Unterflurhydrant
- ▲ Oberflurhydrant

## Protokoll Ausflussmessung

### Mess- und Entnahmestelle

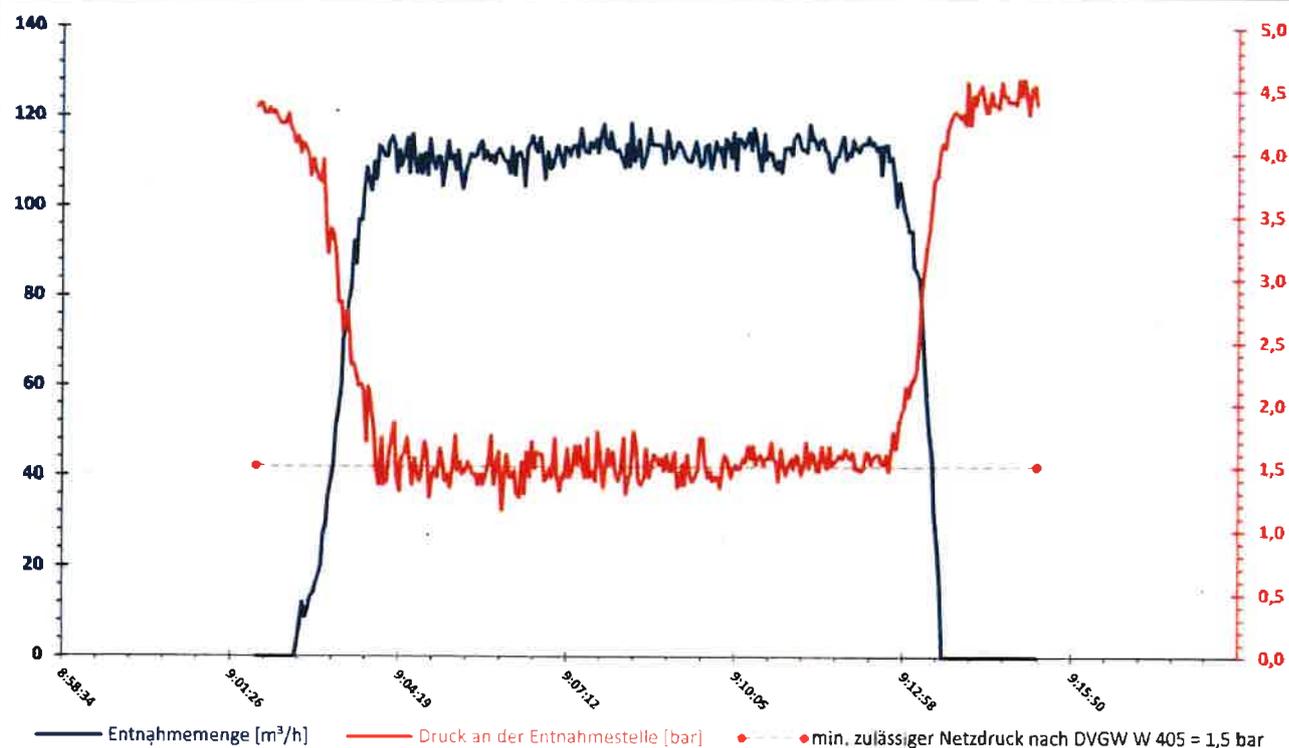
Ort:	Brandis
Straße / Nummer:	Poststrasse 20
Entnahmestelle:	OFH

### Messgerät und Messaufbau

Messgerät:	POK Durchflussmesser DN65
Messanordnung:	Standard

### Messablauf und Messwerterfassung

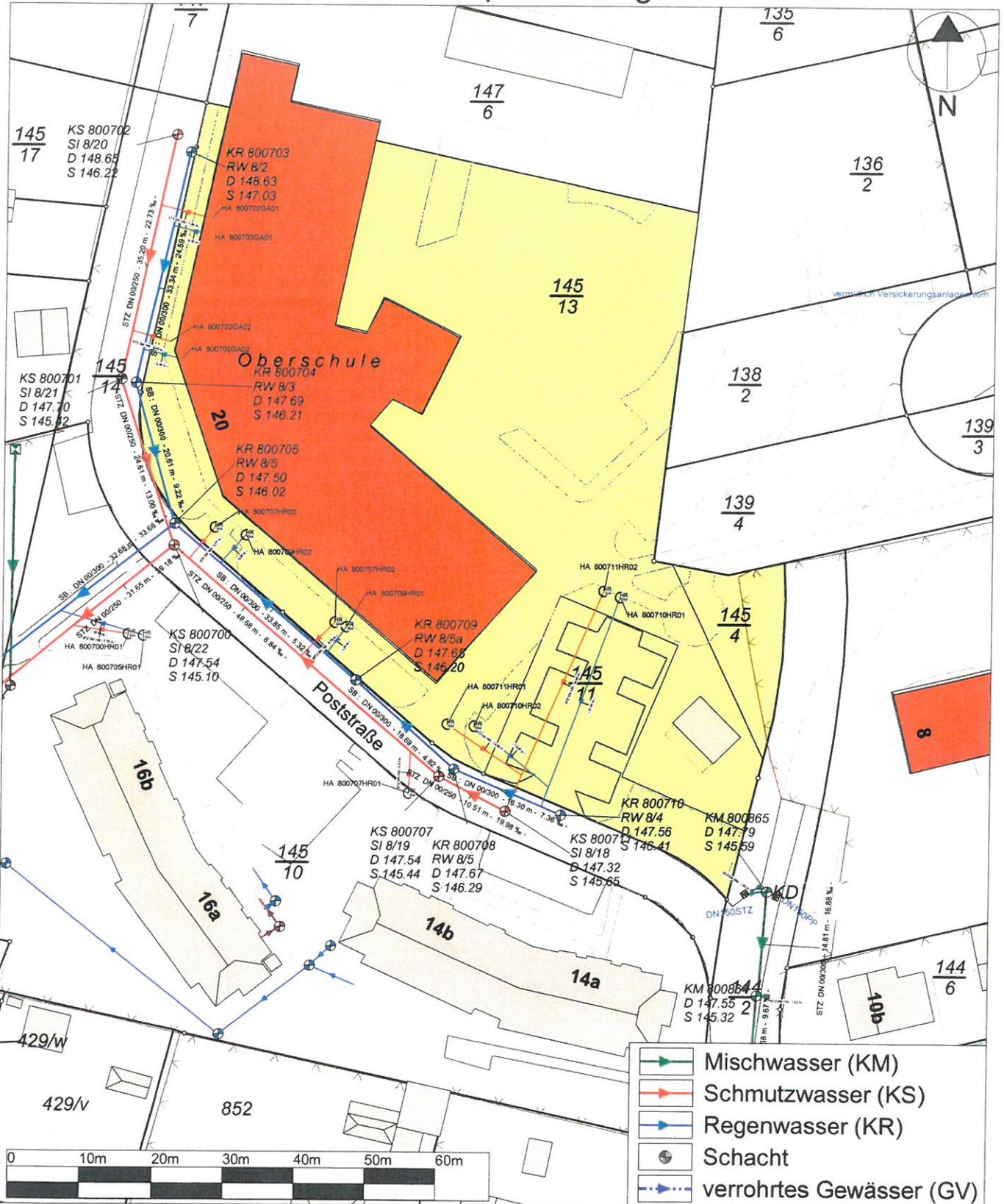
Datum:	11.08.2016	Mitarbeiter:	Vogt, Kaschel
Beginn:	09:01 Uhr	Ende:	09:15 Uhr



### Messergebnisse

maximale Entnahme	$Q_{max}$	118,7 m³/h	/	33,0 l/s	/	1.978 l/min
minimaler Druck	$p_{min}$	1,2 bar		/		148,8 mNHN
minimale Entnahme	$Q_{min}$	0,0 m³/h	/	0,0 l/s	/	0 l/min
maximaler Druck	$p_{max}$	4,6 bar		/		183,8 mNHN
Wasserverbrauch	$Q_{gesamt}$	18,8 m³		/		18.785 l
<b>Löschwassernachweis nach DVGW W 405</b>	$Q_{löschW}$	<b>112,1 m³/h</b>	<b>/</b>	<b>31,1 l/s</b>	<b>/</b>	<b>1.868 l/min</b>
auf Basis von 112 Messwerten	$p_{löschW}$	<b>1,5 bar</b>		<b>/</b>		<b>152,2 mNHN</b>

# Bestandsplanauszug



**AZV Parthe**  
Am Klärwerk  
04451 Borsdorf

Tel.: 034291/ 439 - 49  
Fax.: 034291/ 439 - 39

**Für die Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen! Sohlhöhen sind in jedem Fall vor Ort zu überprüfen!**

Ort/Ortsteil:	Brandis	Datum:	11.05.2016
Straße:	Poststraße (Oberschule)	Bearbeiter:	Herr Porzig
Bemerkungen/Hinweise:		Höhenbezug:	DHHN'92
		Maßstab:	1:750